

Dr.iur. Michael Halmich LL.M.

Recht im Gesundheits- und Sozialwesen
1140 Wien, Kuefsteingasse 15 / 4.9
Tel.: (0660) 735 42 44
E-Mail: medrecht@halmich.at
Web: www.halmich.at



An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien bzw.
Radetzkystraße 2, 1031 Wien
Übermittelt per Mail an patrick.sitter@sozialministerium.at
sowie begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at bzw. an
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 30.10.2018

Stellungnahme zur KAKuG-Novelle 2018

Zum Ministerialentwurf betreffend Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten geändert wird (KAKuG-Novelle 2018), wird folgende Stellungnahme eingebracht:

Zu § 38d Absatz 2 KAKuG:

Im Rahmen der angedachten Novelle soll auch eine Verpflichtung von psychiatrischen Krankenanstalten und Abteilungen für Psychiatrie zur Dokumentation im Zusammenhang mit dem Unterbringungsgesetz (UbG) eingeführt werden. Dieser Vorstoß wird begrüßt, zumal die diesbezügliche Datenlage zum jetzigen Zeitpunkt als unzureichend einzustufen ist.

Die Bestimmung sollte jedoch um weitere Punkte / Anregungen präzisiert werden, sodass diese künftig wie folgt lauten könnte (Unterstriches sind meine Anregungen):

Psychiatrische Krankenanstalten und Abteilungen für Psychiatrie haben eine elektronische Dokumentation zu führen, aus der tagesaktuell folgende Daten ersichtlich sind:

1. *Name der untergebrachten Personen,*
2. *Art der Unterbringungsmaßnahme,*
3. *Art der Verbringung zur Unterbringung (Anwendung § 8 UbG, Anwendung § 9 Abs. 1 UbG, Anwendung § 9 Abs. 2 UbG, informelle Verbringung),*

4. *weitergehende Beschränkungen (§ 33 Abs. 3 UbG) bei Personen nach Z 1,*
5. *Beginn und Ende der Unterbringung und weitergehender Beschränkungen,*
6. *anordnender Arzt,*
7. *durchgeführte Erstanhörung durch das Gericht nach §§ 19 ff UbG,*
8. *allfällige Verletzungen, die der Kranke oder das Personal im Zusammenhang mit weitergehenden Beschränkungen erlitten haben.*

Diese Dokumentation muss jedenfalls auch statistische Auswertungen ermöglichen.“

Zur Begründung ad Z 2:

Nach § 2 UbG gelten Personen dann als untergebracht, wenn sie in einem geschlossenen Bereich angehalten oder sonst Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit unterworfen werden. Die Maßnahmen können variieren. Diese Variationen sollten im Rahmen der Statistik auch entsprechend ausgewiesen sein.

Zur Begründung an Z 3:

Am Beginn einer Unterbringung steht die Verbringung dorthin. Um entsprechend bereits an dieser Stelle mit alternativen Maßnahmen ansetzen zu können (und demnach ggf. Unterbringungen verhindern zu können), ist es nötig zu wissen, wie jemand zur Psychiatric-Aufnahme im Rahmen einer Unterbringung kommt. Diese Daten fehlen bislang.

Zur Begründung an Z 7:

Um eine effektive Menschenrechtskontrolle, die im Rahmen der Unterbringung durch die ordentlichen Gerichte erfolgt, auch in Zahlen messen zu können, wäre dieser Umstand auch entsprechend in der Datenbank zu erfassen.

Liebe Grüße,

Michael Helm